

Vermerk

KVR Hauenstein

1. Der Landtag hatte 2006 das Projekt KVR auf der Ebene der Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden angeschoben.

2010 hat der Landtag das KVR-Grundsatzgesetz verabschiedet. Darin ist festgelegt, dass alle Verbandsgemeinden unter 12.000 Einwohnern und alle verbandsfreien Gemeinden unter 10.000 Einwohnern einen Gebietsänderungsbedarf haben, es sei denn es liegen besondere Ausnahmegründe vor.

Bislang hat der Landtag 25 Landesgesetze verabschiedet. Davon betroffen sind 29 Verbandsgemeinden und sieben verbandsfreie Gemeinden mit eigenem Änderungsbedarf sowie 18 Verbandsgemeinden ohne eigenen Änderungsbedarf (passive Fusionspflicht).

Die Landesregierung arbeitet die Fusionsgesetze Zug um Zug ab. Dies o. g. Vorgehen ist vom Verfassungsgerichtshof bestätigt worden.

Aktuell besteht noch ein Veränderungsbedarf bei 22 Verbandsgemeinden und 2 verbandsfreien Gemeinden (u. a. auch Hauenstein). Die Gesetze sollen bis Juli 2019 vom Landtag verabschiedet und umgesetzt sein.

Der Verfassungsgerichtshof hat acht Verfahren von nicht freiwilligen Fusionen geprüft. Insbesondere hat er in diesem Zusammenhang das KVR-Grundsatzgesetz in allen Punkten als verfassungskonform erachtet. Sieben Fusionsgesetze waren verfassungskonform, nur eines (Maikammer-Edenkoben) war nicht verfassungskonform aufgrund eines Abwägungsfehlers.

Auch aus Gründen der Gleichbehandlung müssen jetzt die anderen Fusionen noch durchgeführt werden.

In der Koalitionsvereinbarung ist dazu zu lesen, dass die erste Stufe der KVR (Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden) bis 2019 abgeschlossen sein soll. Danach schließt sich eine zweite Stufe KVR auf der Kreisebene an.

Die Verbandsgemeinde Hauenstein hat einen Gebietsänderungsbedarf nach dem KVR-Grundsatzgesetz. Insoweit ist dort nicht mehr über das "Ob" einer Fusion, sondern über das "Wie" zu reden.

2. Was beinhaltet das KVR-Grundsatzgesetz

- a) grundsätzlich Freiwilligkeit vor Zwang
- b) grundsätzlich Fusion im Landkreis
- c) grundsätzlich Eins zu Eins Fusionen

Ausnahmsweise kann auch eine Fusion von Verbandsgemeinden über die Kreisgrenze erfolgen, wenn innerhalb des selben Landkreises ein Zusammenschluss zu einer VG mit ausreichender Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Verwaltungskraft nicht möglich wäre (§ 2 Abs. 4 KVR-Grundsatzgesetz).

Ausnahmsweise ist auch eine Ausgliederung einzelner Ortsgemeinden möglich. Dies kann aber nur freiwillig erfolgen, d. h. es bedarf einer Zustimmung der beiden Verbandsgemeinderäte und der Mehrheit aller Ortsgemeinden in den beiden Verbandsgemeinden mit der Mehrheit der Einwohner in den beiden Verbandsgemeinden.

Die Landkreise sind dazu zu beteiligen.

Wie schon in der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Ganster vom 09.08.2016 hat die Verbandsgemeinde Hauenstein die Aufgabe, auf der Basis des KVR-Grundsatzgesetzes zu sondieren, ob es zu einem freiwilligen Zusammenschluss im Landkreis Südwestpfalz kommen kann. Konkret heißt dies, die VG Hauenstein hat mit den Verbandsgemeinden Dahner Felsenland und Rodalben Gespräche aufzunehmen.

Ausnahmsweise kann auch die Verbandsgemeinde Annweiler ein Fusionspartner sein. Allerdings müsste dann mit guten Gründen nachgewiesen werden, dass eine Fusion im Landkreis Südwestpfalz nicht zustande kommen kann. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Verbandsgemeinde Annweiler überhaupt Interesse an einer solchen Fusion hat. Eine nicht freiwillige (zwangsweise) Fusion mit Annweiler scheidet auf jeden Fall aus.

3. Warum sieht das Grundsatzgesetz vor, zunächst Fusionen im Landkreis durchzuführen?

Ziel der KVR ist es, die vorhandenen Verbandsgemeindestrukturen zu optimieren. Es ist nicht das Ziel, die Landkarte in Rheinland-Pfalz völlig neu zu gestalten.

In den Verbandsgemeinden und Landkreisen sind über 45 Jahre Strukturen gewachsen. Es gibt zentrale Einrichtungen, wie Feuerwehr, Schulen, Gesundheitszentren oder gewachsene ÖPNV-Verbindungen. In Hauenstein kommt noch hinzu, dass die Gemeinde die Funktion des Grundzentrums erfüllt. Bei einer Fusion über die Kreisgrenze hinweg wäre das Grundzentrum voraussichtlich in Frage zu stellen. Es besteht die Gefahr des Verlustes des Verwaltungssitzes. Ebenso die Gefahr, dass die o. g. Strukturen, insbesondere Schulen und Feuerwehr gefährdet bzw. zerschlagen werden würden.

Bei einem Wechsel des Landkreises in Gänze oder von einzelnen Ortsgemeinden ist immer zu bedenken, dass ein solcher Kreiswechsel auch mit Ausgleichszahlungen einhergehen wird. So kommen die Gemeinden der VG Hauenstein mit anteilig Personalkosten, anteilig Schulden und Liegenschaften.

Hierzu sind umfassende Vermögensauseinandersetzungen möglich, die sowohl von Anweiler als auch vom Landkreis mit entsprechend hohen Zahlungen verbunden sein dürften (vgl. Treis-Karden nach Rhein-Hunsrück Kreis).

4. Einbindung der Bürgerinnen und Bürger.

Es besteht die Möglichkeit, Bürgerversammlungen durchzuführen oder auch Bürgerbefragungen durchzuführen. Letztendlich kann es auch zu einer Bürgerentscheidung kommen. Dieser ersetzt dann einen Ratsbeschluss.

Wichtig ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass das Votum der Bürgerinnen und Bürger lediglich ein Aspekt im Rahmen der Gesamtabwägung des Gesetzgebers ist. Über allem stehen die Gemeinwohlgründe, d. h. der Gesetzgeber hat bei seiner Entscheidung die landesweiten Verbandsgemeindestrukturen in den Blick zu nehmen. Er hat neben raumordnerischen Aspekten auch landschaftliche Gegebenheiten, Verkehrsinfrastruktur, die Wirtschaftsstruktur sowie historische und religiöse Bindungen und Beziehungen zu prüfen. Daneben hat er zu beachten, dass Funktionen wie Grundzentrum oder Einrichtungen und Infrastruktur nicht ohne Not zerschlagen oder wegfallen werden.

5. Möglichkeiten des Landes im Rahmen der Freiwilligkeitsphase

Das Land hat die Möglichkeit, eine Entschuldungshilfe für die neue Verbandsgemeinde in Höhe von 2 Mio. Euro zu zahlen.

Darüber hinaus sind Projektförderungen für VG-Maßnahmen möglich.

Ebenso besteht die Möglichkeit, bei entsprechenden finanziellen Disparitäten eine Ermächtigung für Sonderumlagen bzw. gesplittete Umlagen für eine Dauer von 10 Jahren im Gesetz zu verankern.

Ebenso kann auch eine Splittung der Gebühren über einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgen. Ferner kann in einer Vereinbarung auch ein Bürgerbüro festgeschrieben werden.

Sollte im Wege der Freiwilligkeit es zu keiner Fusion kommen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, auch eine nicht freiwillige Fusion herbeizuführen. Die entsprechenden Vergünstigungen bzw. Regelungen würden jedoch alle nicht mehr gewährt.

Gunter Fischer